

Allgemeine Förderbedingungen

Die nachfolgenden Förderbedingungen gelten für alle von der Medien- und Unternehmungsförderungsstiftung FERS (nachfolgend «**Stiftung**» oder «**Partei**») geförderten Projekte, Organisationen und Personen (nachfolgend «**Leistungsempfänger/in**» oder «**Partei**», zusammen mit der Stiftung die «**Parteien**»).

1. Grundsätze

- 1.1. Die Stiftung gewährt Beiträge im Rahmen ihres Zwecks gemäss Statuten. Sie beachtet dabei die gesetzlichen Anforderungen und die Konkretisierung ihres Zwecks durch den Stifterwillen und den Stiftungsrat im Rahmen von allgemeinen Weisungen und beschlossenen Förderstrategien.
- 1.2. Der/die Leistungsempfänger/in hat keinen Rechtsanspruch auf Ausrichtung eines Beitrags. Die Ausrichtung von Beiträgen wie auch die Höhe und Form der Beiträge liegt bei jedem Gesuch (auch bei mehreren Gesuchen des/der Leistungsempfänger/in) im ausschliesslichen und freien pflichtgemässen Ermessen der Stiftung.

2. Einreichung und Ergänzung von Gesuchen, Grundvoraussetzungen

- 2.1. Gesuche um die Ausrichtung von Beiträgen sind über die über die Webseite der Stiftung verfügbare Online-Gesuchsplattform (nachfolgend «**Gesuchsplattform**») einzureichen. Dabei sind sämtliche als Pflichtfelder markierte Formularfelder auszufüllen und als Pflichtdokumente markierte Dokumente hochzuladen.
- 2.2. Der/die Leistungsempfänger/in ist während des Gesuchsverfahrens zur Mitwirkung verpflichtet. Er/sie hat namentlich jederzeit (i) verlangte Auskünfte zu erteilen, (ii) an Tatsachenabklärungen mitzuwirken und (iii) neue, zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bekannte oder vorhandene und für die Entscheidungsfindung der Stiftung wesentliche Tatsachen unverzüglich vorzubringen. Bei Verletzung von Mitwirkungspflichten kann die Stiftung von der weiteren Gesuchsbehandlung absehen.
- 2.3. Die Stiftung entscheidet über die Gesuche gestützt auf die Unterlagen, die ihr über die Gesuchsplattform eingereicht werden. Der/die Leistungsempfänger/in hat keinen Anspruch, sein/ihr Gesuch nachträglich zu ergänzen; leidet das Gesuch indes an einem Mangel, der ohne Weiteres behoben werden kann, setzt die Stiftung eine kurze Frist zur Behebung. Läuft die Frist ungenutzt ab oder wird der Mangel nicht genügend behoben, gilt das Gesuch als seitens des/der Leistungsempfängers/in zurückgezogen.
- 2.4. Der/die Leistungsempfänger/in hat die Grundvoraussetzungen zu erfüllen, damit die Stiftung ein Gesuch materiell prüft. Die Grundvoraussetzungen ergeben sich zum einen aus den Pflichtfeldern im Gesuchsformular der Gesuchsplattform, zum anderen aus der generellen Voraussetzung, dass sämtliche Angaben des/der Leistungsempfängerin vollständig und wahr sein müssen (nachfolgend «**Grundvoraussetzungen**»). Die Tatsache, dass der/die Leistungsempfänger/in die minimalen Förderbedingungen erfüllt, schafft keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung. Ein Anspruch des/der Leistungsempfängers/in entsteht erst mit ausdrücklicher Gutsprache eines Beitrags durch die Stiftung oder, sofern ein Fördervertrag Bedingung für die Beitragsausrichtung ist, mit dessen Unterzeichnung durch die Parteien.

3. Zweckgebundene Verwendung

- 3.1. Von der Stiftung gesprochene Beiträge sind für das von der Stiftung bewilligte Projekt oder Programm gemäss Gesuch des/der Leistungsempfänger/in zweckgebunden. Der/die Leistungsempfänger/in verpflichtet sich, die gesprochenen Beiträge oder finanziellen Zuwendungen anderer Art gemäss Fördervertrag ausschliesslich für das bewilligte Projekt oder Programm zu verwenden.
- 3.2. Inhaltlich wesentliche Änderungen, Terminverschiebungen, Änderung von Beteiligten etc. sind mit der Stiftung abzusprechen. Die Stiftung ist umgehend über geplante Änderungen zu informieren, da jede Änderung zum Verlust des Rechts auf die gesprochenen Beiträge führen könnte. Die Förderung für das geänderte Projekt kann nur bei erneuter schriftlicher Zustimmung durch die Stiftung aufrechterhalten bleiben.
- 3.3. Die Stiftung behält sich vor, bei nicht bewilligten Änderungen des Projekts oder Programms zugesagte Beiträge nicht auszuzahlen bzw. bereits ausbezahlte Beiträge vom/von der Leistungsempfänger/in zurückzufordern.

4. Art und Höhe von Förderbeiträgen, Teilfinanzierung, Restsumme

- 4.1. Die Stiftung ist weder an die vom/von der Leistungsempfänger/in beantragte Art noch die beantragte Höhe der Förderbeiträge gebunden. Die Stiftung kann insbesondere den beantragten Förderbeitrag in ihrer Gutsprache unter- oder überschreiten. Der/die Leistungsempfänger/in ist jedoch berechtigt, auf die Ausrichtung des gesprochenen Beitrags zu verzichten, wenn dieser in Art oder Höhe vom Gesuchsantrag abweicht.
- 4.2. Die Stiftung richtet grundsätzlich Barbeiträge in Form von Einmalbeiträgen aus, kann aber nach ihrem freien Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beschliessen, Beiträge insbesondere, aber nicht abschliessend in folgenden Formen zu sprechen:
 - Zeitlich oder an Meilensteine geknüpfte Teilbeiträge;
 - Ausrichtung mit Auflagen zur konkreten Verwendung;
 - Ausrichtung in Form von bedingten oder nicht bedingten, widerruflichen oder unwiderruflichen Zahlungsverprechen; oder
 - Ausrichtung in Form von Kostenübernahmen (z.B. durch Zahlung von konkreten Leistungen oder Rechnungen im Zusammenhang mit dem Projekt oder Programm).
- 4.3. Der/die Leistungsempfänger/in, dessen/deren Projekt(e) von der Stiftung teilfinanziert wird/werden, hat den Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu erbringen. Die Stiftung behält sich vor, den gesprochenen Betrag erst nach vollem Nachweis über die Gesamtfinanzierung des Projekts auszuzahlen.
- 4.4. Für den Fall, dass die Durchführung des Projekts mehr als 10% oder CHF 5'000.00 der Restsumme nicht benötigt, ist der/die Leistungsempfänger/in gehalten, einen Vorschlag zu machen, in welcher Form die Restsumme im Sinne des vereinbarten Zweckes verwendet werden kann (z.B. Umwidmung, Verlängerung der Projektlaufzeit). Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Restsumme zurückzufordern.

5. Steuern und Abgaben

Der/die Leistungsempfänger/in erbringt der Stiftung für die Ausrichtung des Förderbeitrags keine wirtschaftliche Gegenleistung. Der von der Stiftung nach diesem Vertrag zugesagte Förderbeitrag versteht sich inklusive sämtlicher in- und ausländischer, direkter und indirekter Steuern, für deren korrekte Abwicklung der/die Leistungsempfänger/in ausschliesslich zuständig ist. Die Stiftung

übernimmt keine Steuern oder andere Abgaben, welche dem/ der Leistungsempfänger/in im Zusammenhang mit dem Förderbeitrag anfallen.

6. Ordnungsgemässe Geschäftsführung

- 6.1. Der/die Leistungsempfänger/in verpflichtet sich, der Stiftung den Erhalt von Zahlungen zeitnah zu quittieren. Er/sie führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und (im Falle von Institutionen) beachtet die Regeln und Vorgaben einer ordnungsgemässen Buchführung.
- 6.2. Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Buchführung des/der Leistungsempfängers/in von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, und dieser/diese gewährleistet ihr den Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Informationen, welche für ein solches Audit notwendig sind. Die Kosten des Audits trägt die Stiftung. Sofern der Förderbeitrag der Stiftung in ausländische Währung getauscht wird, ist die Währungskonversion durch offizielle Belege zu dokumentieren.

7. Meldepflicht bei Änderungen der Förderbedingungen

- 7.1. Sämtliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Förderbedingungen auf Seiten des/der Leistungsempfängers/in sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere:
 - Adressänderungen;
 - Wesentliche Änderungen betreffend Budgetplanung und/oder Finanzierung des Projekts (inkl. Rückzug oder Wegfall von wesentlichen Förderbeiträgen von Dritten);
 - Jede (ernsthaft zu befürchtende) Änderung von Grundvoraussetzungen;
 - Änderungen bei den persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen von Leistungsempfängern/innen von individuellen Beiträgen;
 - Jede Änderung von Tatsachen, die eine Voraussetzung oder Pflicht des/der Leistungsempfängers/in gemäss einem Fördervertrag mit der Stiftung betreffen.
- 7.2. Die Stiftung beurteilt das Gesuch unter Berücksichtigung von geänderten Tatsachen (unabhängig davon, ob diese vom/von der Leistungsempfänger/in gemeldet oder der Stiftung anderweitig bekannt geworden sind) neu und behält sich vor, die ursprüngliche Gewährung eines Beitrags zu widerrufen. Im Falle eines Widerrufs fällt die Gewährung als gegenstandslos und grundsätzlich von Beginn an (*ex tunc*) dahin. Bereits ausbezahlte Beiträge sind vom/von der Leistungsempfänger/in zurückzuzahlen.

8. Rückerstattung bei Projektabsagen

- 8.1. Der/die Leistungsempfänger/in informiert die Stiftung umgehend, wenn ein Projekt oder ein Programm abgesagt wird, und informiert transparent über die Gründe, die zur Absage geführt haben. Gleich ist zu verfahren, wenn die Absage des Projekts oder des Programms ernsthaft in Erwägung gezogen wird.
- 8.2. Bei definitiver Nichtdurchführung des Projekts oder Programms behält sich die Stiftung vor, bereits ausbezahlte Beiträge vom/von der Leistungsempfänger/in zurückzufordern. Eine wesentliche Änderung des Projekts oder Programms richtet sich nach Ziffer 3 hiervor und qualifiziert im Übrigen ebenso als Nichtdurchführung im Sinne dieser Ziffer 8.2.

9. Fördervertrag

- 9.1. Die Stiftung kann nach ihrem eigenen freien Ermessen einen gesprochenen Beitrag vom Abschluss eines separaten Fördervertrags mit dem/der Leistungsempfänger/in abhängig machen, welcher die konkreten Förderbedingungen für das Projekt oder Programm zusätzlich regelt. Der gesprochene Beitrag gilt diesfalls als auf Abschluss des Fördervertrags bedingt.

- 9.2. Der/die Leistungsempfänger/in erklärt sich durch die Unterzeichnung des Fördervertrags mit den Förderbedingungen der Stiftung einverstanden. Kommt der Fördervertrag nicht zustande, fällt die Bewilligung der Stiftung über den gesprochenen Betrag als gegenstandslos dahin. Dies gilt unabhängig davon, welche Partei das Nichtzustandekommen des Fördervertrags zu verantworten hat. Keine Partei ist berechtigt, Forderungen oder Ersatzansprüche für das Nichtzustandekommen des Fördervertrags gegenüber der anderen Partei geltend zu machen.

10. Kommunikation durch den/die Leistungsempfänger/in

- 10.1. Die Stiftung strebt mit ihren Beiträgen an den/die Leistungsempfänger/in keine Bekanntmachung an und wünscht keine Werbeleistung durch den/die Leistungsempfänger/in. Der/die Leistungsempfänger/in verzichtet daher, soweit gesetzlich zulässig, auf jegliche direkte oder indirekte Nennung der Förderung oder anderweitiger Beteiligung der Stiftung, wenn die Stiftung die Nennung (mit oder ohne Verwendung von Logo und/oder Schriftzug der Stiftung) nicht vorab und im Einzelfall ausdrücklich genehmigt. Aus der Nennung und der Platzierung des Logos oder Schriftzugs muss klar ersichtlich sein, welches Projekt bzw. welches Teilprojekt durch die Stiftung unterstützt wurde. Dies kann durch die Verwendung von Begriffen wie «Partnerin» oder «Unterstützerin» erfolgen. Von einer Verwendung des Begriffs «Sponsorin» ist abzusehen.
- 10.2. Der/die Leistungsempfänger/in hat der Stiftung allfällige Publikationen oder Presseartikel zum Projekt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

11. Berichterstattung und Audit

- 11.1. Die Leistungsempfänger informieren die Stiftung regelmässig und in angemessener Weise über den Verlauf des Projekts.
- 11.2. Sofern von der Stiftung nicht ausdrücklich anders verlangt (z.B. in einem Fördervertrag), erfüllt der/die Leistungsempfänger/in seine/ihre Berichterstattung durch Zusenden des Jahresberichts (jeweils bis zum 30. Juni) sowie Schlussberichts innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes.
- 11.3. Die Stiftung behält sich ausdrücklich vor und der/die Leistungsempfänger/in gewährleistet der Stiftung die Möglichkeit, sich durch Besuche vor Ort oder Gespräche mit Beteiligten und Betroffenen (nach freiem Ermessen der Stiftung) zu überzeugen, dass der gesprochene Förderbetrag im Rahmen seiner Zweckbindung wirksam eingesetzt wird.

12. Publikationen durch die Stiftung

- 12.1. Der/die Leistungsempfänger/in erklärt sich mit der öffentlichen Berichterstattung (on- und offline) durch die Stiftung über das Projekt oder die Institution einverstanden. Die Stiftung ist insbesondere berechtigt (aber nicht verpflichtet), den/die Leistungsempfänger/in, den Projektnamen, einen Projektbeschrieb und den gesprochenen Beitrag zu veröffentlichen bzw. frei zugänglich zu machen.
- 12.2. Handelt es sich beim/bei der Leistungsempfänger/in um eine oder mehrere natürliche Personen, wird die Berichterstattung mit der/den geförderten Person/en vorgängig abgesprochen und erfolgt, sofern der/die betroffene/n Person/en einer identifizierbaren Publikation nicht ausdrücklich zustimmt, für Dritte anonymisiert.
- 12.3. Bild- und Filmmaterial, das im Rahmen der Gesuchstellung und der Berichterstattung an die Stiftung gesendet wird, kann auf deren Medienkanälen mit dem Vermerk der Zurverfügungstellung durch den/die Leistungsempfänger/in publiziert werden.

13. Haftung

- 13.1. Die Haftung für Inhalt und Durchführung der Projekte und Veranstaltungen liegt ausschliesslich beim/bei der Leistungsempfänger/in. Er/sie verpflichtet sich, die Stiftung von jeglichen Drittanprüchen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Förderung vollständig schadlos zu halten.
- 13.2. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Stiftung jede Haftung im Zusammenhang mit der Prüfung und dem Entscheid über ein Gesuch bzw. die Gewährung und Ausrichtung eines Förderbeitrags aus. Die Stiftung ist weder verpflichtet, einen Beitrag auszurichten, noch, bestimmte Modalitäten des/der Leistungsempfängers/in zu gewähren oder zu beachten, noch über die Ausrichtung eines Beitrags innert einer bestimmten Frist oder überhaupt zu entscheiden.
- 13.3. Im Verhältnis zwischen den Parteien gewährleistet der/die Leistungsempfängerin die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben im Gesuch, während der Gesuchsbearbeitung sowie während der Abwicklung des Gesuchs und, im Falle einer Gutsprache von Beiträgen durch die Stiftung, der Durchführung des Projekts oder Programms. Der/die Leistungsempfängerin haftet für jeden direkten oder indirekten Schaden (einschliesslich Rufschaden), welcher er/sie der Stiftung verursacht, sofern er/sie nicht beweist, dass ihn/sie kein Verschulden trifft.

14. Datenschutz

- 14.1. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Schweizer Datenschutzrecht. Personenbezogene Daten werden nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem sie erhoben wurden, oder in dem Umfang, in dem dies gesetzlich zulässig bzw. erforderlich ist.
- 14.2. Informationen darüber, wie die Stiftung Personendaten bearbeitet, finden sich in der Datenschutzerklärung, die online unter https://www.fers-stiftung.ch/documents/46/Datenschutzerkl%C3%A4rung_FERS.pdf abrufbar ist. Die Datenschutzerklärung bildet integralen Bestandteil dieser allgemeinen Förderbedingungen.
- 14.3. Der/die Leistungsempfängerin verpflichtet sich und sichert der Stiftung ausdrücklich zu, dass die von ihm/ihr der Stiftung zur Verfügung gestellten Daten (i) der Stiftung rechtmässig und datenschutzkonform zur Verfügung gestellt werden, und (ii) sämtliche gesetzlichen Grundlagen und/oder Einwilligungen von betroffenen Personen vorliegen, welche notwendig sind, damit die Stiftung die Daten im Umfang der offengelegten Bearbeitungszwecke und Bearbeitungsvorgänge bearbeiten darf.
- 14.4. Mit Ausnahme von Dokumenten, für die gesonderte gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten, werden nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses mit dem/der Leistungsempfänger/in alle Dokumente, Aufzeichnungen, Korrespondenz und Akten automatisch und ohne weitere Benachrichtigung des/der Leistungsempfängers/in vernichtet und entsorgt.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren oder gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien (diese allgemeinen Förderbedingungen inkl. Datenschutzerklärung eingeschlossen) ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist jede Partei verpflichtet, Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.
- 15.2. Von der Vertraulichkeit ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Dienstleister bzw. Hilfspersonen einer Partei, welche die Informationen zur Erbringung ihrer Leistungen an die Partei

benötigen und entweder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehen, oder sich vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Förderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und des Stiftungszwecks am nächsten kommt.
- 16.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Förderbedingungen bedürfen der schriftlichen Form und müssen von beiden Parteien unterzeichnet oder anderweitig formgültig bestätigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Stiftung behält sich indes das Recht vor, diese allgemeinen Förderbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Änderungen werden dem/der Leistungsempfänger/in rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt. Sofern der/die Leistungsempfänger/in nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen.
- 16.3. Soweit nicht anders geregelt, haben sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieser allgemeinen Förderbedingungen in Textform zu erfolgen (z.B. Brief, E-Mail), sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form vorschreiben. Soweit der/die Leistungsempfänger/in Mitteilungen und Erklärungen über die Gesuchsplattform abgeben kann, ist er/sie zur Nutzung der Gesuchsplattform verpflichtet.
- 16.4. Diese allgemeinen Förderbedingungen und allfällige schriftliche Förderverträge bilden die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des hierin geregelten Gegenstands und ersetzen alle früheren diesbezüglichen Abreden, Vereinbarungen und Korrespondenzen, soweit sie nicht ausdrücklich weitergelten sollen.
- 16.5. Diese allgemeinen Förderbedingungen treten mit ihrer Publikation auf der Webseite der Stiftung in Kraft und gelten für sämtliche neuen Fördervereinbarungen sowie – sofern vereinbart – für laufende Förderverhältnisse ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an den/die Leistungsempfänger/in.
- 16.6. Sofern diese allgemeinen Förderbedingungen in mehreren Sprachen vorliegen, ist im Zweifelsfall die deutsche Fassung massgebend.
- 16.7. Die Beziehung der Parteien unterliegt ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss von Verträgen oder internationalen Konventionen wie dem UN- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen).
- 16.8. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und den hierunter erbrachten Leistungen ergeben, sind die am Sitz der Stiftung zuständigen Gerichte in der Schweiz ausschliesslich zuständig. In Abweichung hiervon ist Stiftung berechtigt, Ansprüche gegen den/die Leistungsempfänger/in auch an dessen/deren Wohnsitz oder üblichem Geschäfts- oder Aufenthaltsort geltend zu machen.

Bern, den 11. März 2025